

**Verordnung
über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich
(GebV-En)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 2006¹ über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bst. h

Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- h. Aufsichtstätigkeiten betreffend den Stilllegungs- und den Entsorgungsfonds.

Art. 14 Abs. 1 Bst. d

¹ Das Bundesamt erhebt Gebühren namentlich für:

- d. Entscheide im Zusammenhang mit der Transportpflicht für Dritte.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

... 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

AS 2006 4889

¹ SR 730.05

